

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften – Drucksache 16/8148 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 3 Nr. 13 – neu –, § 33a – neu –, § 64 Abs. 1 Nr. 9 – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht genau wie der Bundesrat Bedarf für eine bessere Systemintegration von Strom aus erneuerbaren Energien. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit untersucht derzeit Handlungsmöglichkeiten für ein Anreizsystem innerhalb und außerhalb des EEG, das insgesamt zu einer Verbesserung der Systemintegration und einer bedarfsgerechten beziehungsweise verstetigten Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien führt. Im weiteren Verfahren werden Regelungsvorschläge vorgelegt werden. Dabei werden die Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 § 11 Abs. 1 Satz 2 – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die durch den Bundesrat vorgeschlagene Regelung zielt darauf ab, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vom Einspeisemanagement auszunehmen, wenn das Einspeisemanagement zu einer Beeinträchtigung von Produktionsprozessen oder einer Einschränkung der Bereitstellung von Nutzwärme führt.

Eine Gefährdung der Wärmeversorgung ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu befürchten. Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die dringend die Erzeugung von Wärme sicherstellen müssen, können zum Beispiel durch Wärmespeicher Vorsorge treffen, um auch bei einer Unterbrechung der Stromabnahme die Wärmelieferungen sicherzustellen.

Daneben ist anzumerken, dass Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen durch den Regierungsentwurf erheblich besser gestellt werden, als nach geltender Rechtslage. Die geltende Rechtslage sieht einen Vorrang von Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung vor, so

dass derzeit Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen vorrangig geregelt werden. Im Übrigen steht den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen genau wie den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 12 EEG im Falle des Einspeisemanagements eine Entschädigung zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 16 Abs. 1 Satz 2 – neu – und 3 – neu – EEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu; es wird unter anderem auf die Begründung im Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen.

Der Vorschlag des Bundesrates weicht von einem der grundlegenden Prinzipien des EEG – dem Ausschließlichkeitsprinzip – ab. Zudem würde eine Kofeuerung von erneuerbaren Energieträgern in bestehenden konventionellen Kraftwerken aufgrund der Vergütungsstruktur des EEG zu Mitnahmeeffekten führen, die aus Sicht der Verbraucher (Industrie, Gewerbe, Handel, Haushalte etc.) vermieden werden sollten. Um die Mitnahmeeffekte zu minimieren, müssten zusätzlich spezifische Vergütungen für die Mitverbrennung von Biomasse festgelegt werden, was die Komplexität des EEG weiter erhöhen würde. Ferner bietet das bestehende Emissionshandelssystem einen Anreiz, die CO₂-Emissionen des konventionellen Kraftwerkparks zu senken – dies kann auch durch die Nutzung von Bioenergie geschehen. Unabhängig davon muss im Sinne des Verbraucherschutzes eine transparente Vergütung von begünstigtem EEG-Strom gewährleistet sein. Nach Auffassung der Bundesregierung wäre die Voraussetzung für die Einführung einer solchen Regelung ein transparentes Vergütungs- und Kontrollsystem, welches Mitnahmeeffekte im Sinne des Verbraucherschutzes teilweise ausschließen kann. Mit den bestehenden technischen Möglichkeiten sind die Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorschlages des Bundesrates

zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu gewährleisten. Bei Umsetzung dieses Vorschlages ist zudem mit einem Anstieg des bürokratischen Aufwandes und damit auch mit dem Anstieg der Kosten für das EEG zu rechnen.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 § 16 Abs. 3 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, weil dem Anliegen bereits durch eine gesetzliche Regelung Rechnung getragen wurde.

Das Erfordernis der registrierenden Leistungsmessung für größere Anlagen wird mit der Einführung von § 6 Nr. 1 Buchstabe b EEG überflüssig. Danach müssen Anlagen mit einer Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit einer technischen oder betrieblichen Einrichtung zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung ausgestattet sein, damit ein Anschlussanspruch nach dem EEG geltend gemacht werden kann. Eine Einrichtung zur Abrufung der Ist-Einspeisung erfüllt den Zweck der registrierenden Leistungsmessung, so dass neben der Messung der Ist-Einspeisung eine registrierende Leistungsmessung keine eigenständige Bedeutung mehr hätte.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 § 16 f. EEG)

Der Prüfbitte wird nachgekommen. Zu weiteren Details siehe oben zu Nummer 1.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 § 18 Abs. 2 Satz 1 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag richtet sich darauf, dass die Abgrenzung zwischen großen und kleinen Wasserkraftwerken nicht von der installierten Leistung, sondern von der tatsächlich erzeugten Leistung abhängig gemacht wird. Der Vorschlag ist rechtstechnisch problematisch, da hier die Abgrenzung zwischen großer und kleiner Wasserkraft berührt wird. Dies führt daneben zu erheblichen Unsicherheiten über die Vergütung, da die tatsächliche Leistung einer Anlage immer erst am Ende des Jahres feststeht. Im Übrigen böte die Regelung einen großen Anreiz, die installierte Leistung einer Anlage nicht voll auszuschöpfen.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 § 23 Abs. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vergütungen für Strom aus kleinen revitalisierten Anlagen entsprechen den Empfehlungen des EEG-Erfahrungsberichts. Für diese Anlagen wurden die Vergütungen leicht erhöht. Die Modernisierung von kleinen Wasserkraftanlagen erfordert deutlich geringere Investitionen als der Neubau einer Anlage, insofern sind unterschiedliche Vergütungssätze für Modernisierung und Neubau gerechtfertigt.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 § 23 Abs. 3 Nr. 1 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Anhebung der Vergütung für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 5 Megawatt führt zu deutlich höheren Kosten für Strom aus großen Wasserkraftanlagen. Aus dem EEG-Erfahrungsbericht und den diesem zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Untersuchungen ergibt sich keine Notwendigkeit für eine Vergütungserhöhung.

Insbesondere bei Anlagen mit einer Leistung von deutlich mehr als 5 Megawatt würde die vorgeschlagene Erhöhung zu rechtlich problematischen Mitnahmeeffekten führen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 § 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Talsperren sind, auch wenn sie nicht primär nach energetischen Gesichtspunkten betrieben werden, auf dem Markt wettbewerbsfähig und bedürfen daher keiner finanziellen Förderung durch das EEG.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 § 23 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Formulierung ist nicht erforderlich. Die Systematik der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfasst das gute Potenzial bereits unter der Begrifflichkeit des guten Zustandes, soweit hier künstliche oder stark veränderte Gewässerkörper betroffen sind.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 § 23 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2, Satz 3 – neu – und 4 – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Nicht jede Maßnahme zur Modernisierung einer Wasserkraftanlage bedarf einer behördlichen Zulassung. Für den Fall, dass für eine Modernisierung keine behördliche Zulassung erforderlich ist, muss das Vorliegen der Vergütungsvoraussetzungen anderweitig nachgewiesen werden. In diesem Fall eine behördliche Bescheinigung zu verlangen, schüfe jedoch unnötige Bürokratie. Das EEG ist ein Teil des Privatrechts und der Vollzug ist somit nicht Sache der Behörde. Deshalb wäre es systemfremd, zum Nachweis der Vergütungsvoraussetzungen eine neue behördliche Bescheinigung einzuführen.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 § 27 Abs. 3 Nr. 1 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Bereich der großen Biomasseanlagen soll durch den Regierungsentwurf zum EEG die bislang meist nur geringe Wärmenutzung verstärkt und die Effizienz erhöht werden. Die 5-Megawatt-Grenze wurde in Bezug auf Biomasseanlagen so gewählt, dass einerseits die deutlichen Effizienzvorteile größerer Anlagen bei der Stromerzeugung genutzt werden können, andererseits aber auch noch Wärmesenken für die Kraft-Wärme-Kopplung im ausreichenden Umfang zur Verfügung stehen. Die Absenkung der oberen Grenze würde die Erschließung größerer Wärmesenken durch effiziente KWK-Anlagen eher behindern.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 § 27 Abs. 3 Nr. 3 – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Dieser Vorschlag stellt eine Folgeänderung zum Vorschlag Nummer 3 dar und wird demzufolge mit der gleichen Begründung abgelehnt.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 § 27 EEG)

Der Prüfbitte wird nachgekommen. Siehe hierzu auch oben zu Nummer 1.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 §§ 27, 64, 66, Anlagen 2 und 3 EEG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren dem Anliegen des Bundesrates Rechnung tragen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag im Wesentlichen zu. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird darauf geachtet, dass die im Gesetz selbst enthaltenen Vorschriften, die Vorschriften in den Anlagen zum Gesetz sowie die Vorschriften in den dazugehörigen Verordnungen materiell widerspruchsfrei und formell möglichst transparent aufeinander abgestimmt werden.

Die Bundesregierung hält jedoch den inhaltlichen Abgleich der Biomasseverordnung (Verordnungsermächtigung zur Anpassung nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung) mit der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Erzeugung von zu Biokraftstoffen verwendeter Biomasse für nicht sachgerecht. Die Bundesregierung könnte dem Vorschlag des Bundesrates zustimmen, wenn der vom Bundesrat gewünschte inhaltliche Abgleich sich auf § 64 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs der Bundesregierung beziehen würde.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 § 28 Abs. 1 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vergütungen für Strom aus Geothermie sind für alle Leistungsklassen erhöht worden. Daneben wird das Bohr- und Fündigkeitsrisiko zukünftig über einen Geothermiefonds abgedeckt, der unter anderem aus dem Marktanzreizprogramm finanziert wird.

Derzeit gibt es in Deutschland nur Anlagen mit einer Leistung von weniger als 5 Megawatt. Auch die derzeit geplanten Anlagen haben nach Kenntnis der Bundesregierung nicht mehr als 10 Megawatt Leistung. Angesichts der langen Realisierungszeiträume für Geothermieprojekte ist in näherer Zukunft deshalb nicht mit größeren Projekten zu rechnen. Die Bohrkosten machen für alle Geothermieprojekte einen Großteil der Kosten aus. Hier werden bei größeren Projekten Skaleneffekte auftreten, die eine niedrigere Vergütung rechtfertigen.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 § 28 Abs. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Bonus für die Nutzung der Wärme ist neu eingeführt worden und stellt eine deutliche Verbesserung der Förderung der Wärmenutzung dar. Angesichts der Tatsache, dass für eine Wärmenutzung darüber hinaus steigende Wärmelerlöse zu erwarten sind, ist eine Erhöhung des Bonus nicht erforderlich.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 § 33 Abs. 1 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Überdachte Stellplätze sind Gebäude im Sinne des § 33 Abs. 4. Dies wird in der Begründung zu § 33 Abs. 4 auch ausdrücklich klargestellt. Damit ist die Einstufung von Photovoltaikanlagen auf Überdachungen von Stellplätzen als Anlagen im Sinne von § 33 Abs. 1 bereits geltende Rechtslage. Eine Änderung erscheint auch zur Klarstellung nicht erforderlich, da es an der Auslegung des Begriffs „Gebäude“

in Bezug auf überdachte Stellplätze keine begründeten Zweifel gibt.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 § 37 Abs. 2a – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag zielt darauf ab, Strom, der im Rahmen von Objektnetzen an einen Dritten geliefert wird, von der EEG-Umlage auszunehmen. Eine solche Ausnahme ist missbrauchs anfällig und kann bei den übrigen Stromverbrauchern zu zusätzlichen Kosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich führen. Dies trifft besonders den Mittelstand und kleine Gewerbetreibende mit einem erhöhten Stromverbrauch, aber auch alle anderen Stromkunden.

Darüber hinaus schafft die Begünstigung von Objektnetzen Wettbewerbsverzerrungen zwischen Unternehmen, die Strom von normalen Versorgungsunternehmen beziehen, und solchen, die einen Direktlieferanten mit eigenem Netz haben.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 § 52 Abs. 2 Satz 2 – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag zielt darauf ab, dass Haushaltskunden über die Zusammensetzung ihres Stroms informiert werden. Eine entsprechende Pflicht sieht § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG vor, insofern ist eine erneute Regelung im Rahmen des EEG überflüssig.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 § 56 Abs. 3 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Vergütungsverbot im Falle einer Projektteilnahme des Anlagenbetreibers muss sich an den Netzbetreiber wenden, da dieser das Vorliegen der Vergütungsvoraussetzungen überprüfen muss.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 § 57 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat bereits eine Clearingstelle eingerichtet, die am 15. Oktober 2007 ihre Arbeit aufgenommen hat. Damit wurde dem Anliegen der Sache nach bereits Rechnung getragen.

Zu Nummer 23 (Artikel 1 § 58 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Regelung ist nicht erforderlich. Ein ausreichender Verbraucherschutz bezüglich der Verpflichtungen nach den §§ 53 bis 56 wird durch die Änderung des Unterlassungsklagengesetzes in Artikel 6 sichergestellt. Bei Verstößen können insbesondere Verbraucherschutzverbände nach dem Unterlassungsklagengesetz vorgehen.

Zu Nummer 24 (Artikel 1 § 64 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 1a – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Bundesregierung ist im Bereich des Ausgleichsmechanismus des EEG eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich. Die Voraussetzungen einer

Zustimmungsbedürftigkeit nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes liegen nicht vor. Weder ist das EEG als Ermächtigungsgrundlage zustimmungsbedürftig, noch wird es von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheit ausgeführt.

Zu Nummer 25 (Artikel 1 § 64 Abs. 1 Nr. 6 EEG)

Die mit dem EEG-Ausgleichsmechanismus zusammenhängenden Bedenken bei den beteiligten Akteuren sind der Bundesregierung bekannt. Daher ist in § 64 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs eine entsprechende Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Zu Nummer 26 (Artikel 1 § 64 EEG)

Die Möglichkeit einer Vergütung, die sich aus Marktpreis und einer Direktvermarktungsprämie zusammensetzt, ist bereits in der Verordnungsermächtigung des § 64 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b enthalten. Daher besteht insoweit kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 27 (Artikel 1 § 66 Abs. 1 EEG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verfahren prüfen, wie unerwünschte Folgen, wie sie sich aufgrund der neuen Regelung für bestimmte Bestandsanlagen einstellen könnten, ausgeschlossen werden können.

Zu Nummer 28 (Artikel 1 § 66 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Einfügung würde ins Leere laufen. Bei der Stromerzeugung aus Biogas ist das Biogas und sind nicht die zur Biogaserzeugung eingesetzten Substrate die Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung und damit im Sinne der Vergütungsregelung des EEG. Werden die nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 der Biomasseverordnung nicht zur Biogaserzeugung zugelassenen Stoffe auch nur teilweise eingesetzt, so wird das gesamte in der Biogasanlage erzeugte Biogas nicht als Biomasse i. S. d. Biomasseverordnung anerkannt und die gesamte Stromerzeugung aus diesem Biogas fällt nicht in den Anwendungsbereich der Vergütungsregelung des EEG. Die Regelung von § 66 Abs. 1 Nr. 4 entfaltet deshalb für die Einsatzstoffe von Biogasanlagen keine Wirkung.

Zu Nummer 29 (Artikel 1 § 66 Abs. 4 – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Übergangsregel zielt darauf ab, die bestehenden Vergütungssätze für große Wasserkraftanlagen, die bis zum 31. Dezember 2012 in Betrieb genommen werden, weiter gelten zu lassen. Die Vergütungssätze für die große Wasserkraft entsprechen jedoch den Ergebnissen des EEG-Erfahrungsberichts und sind ausreichend, um große Wasserkraftanlagen wirtschaftlich zu betreiben.

Zu Nummer 30 (Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt III Nr. 4 und 10 bis 12 – neu –, Abschnitt IV Nr. 1, Abschnitt V Tabelle und Satz 1 – neu – EEG)

Dem Vorschlag wird hinsichtlich Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuch-

stabe ccc, eee und fff zugestimmt. Im Übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Positivliste, der Negativliste und der Liste der rein pflanzlichen Nebenprodukte entsprechen nicht der Systematik des Bonus für nachwachsende Rohstoffe (Nawaro-Bonus). Der Nawaro-Bonus soll einen wirtschaftlichen Betrieb von Anlagen ermöglichen, die speziell angebaute Energiepflanzen und Gülle einsetzen, da diese gegenüber Abfällen etc. teurer sind. Nachwachsende Rohstoffe sind daher abzugrenzen von solchen Pflanzen, die lediglich im Rahmen von anderen Prozessen anfallen. Der Vorschlag zur Erweiterung der Positivliste um aussortiertes Gemüse etc. (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Nr. 12) widerspricht diesem Grundsatz, da hierdurch auch solche Stoffe Anspruch auf den (hohen) Nawaro-Bonus erhalten sollen, die Reststoffe einer anderen Nutzung darstellen. Gleiches gilt für den Vorschlag, auf der Negativliste „aussortierte Schnittblumen“ auf solche aus Handel und Verarbeitung zu beschränken (vgl. Buchstabe b). Auch im Übrigen sind aussortierte Schnittblumen nach Auffassung der Bundesregierung keine nachwachsenden Rohstoffe im Sinne der Anlage 2 zum EEG.

Der Vorschlag zur Aufnahme von Zuschlagstoffen etc. (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Nr. 11) widerspricht ebenfalls der Systematik, da diese Betriebshilfsmittel gerade keine nachwachsenden Rohstoffe darstellen. Die beabsichtigte Klarstellung, dass der Einsatz dieser Betriebshilfsmittel zulässig ist, befindet sich bereits in den Begründungen des Regierungsentwurfs (vgl. dort Begründung zu § 27 Abs. 1 und zu Anlage 2).

Mit den in der Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte genannten Stoffen sollen bislang ungenutzte energetische Potenziale erschlossen werden. Diese Stoffe sind so ausgewählt worden, dass ihre Verwertung keine Auswirkungen auf dem Markt verursacht und bislang ungenutzte Potenziale ausgeschöpft werden. Daher lehnt die Bundesregierung die Streichung der Zeile „Biertreber (frisch oder abgepresst)“ (Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa) von der Positivliste in Abschnitt V ab. Den vorgeschlagenen Erweiterungen der Liste in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb, ddd sowie hhh kann mangels der Angabe von Standard-Biogaserträgen nicht zugestimmt werden. Dieses Erfordernis kann auch nicht mit dem Vorschlag in Buchstabe c Doppelbuchstabe bb umgangen werden. Die Bestimmung der Standard-Biogaserträge ist äußerst aufwändig und sollte nicht den Umweltgutachtern überlassen werden. Dies würde zu einer verminderten Rechtssicherheit und einer erhöhten Missbrauchsgefahr führen.

Der Erweiterung der letzten Zeile der Liste (Zuckerrübenschnitzel „als Nebenprodukt der Zuckerproduktion“) stimmt die Bundesregierung unter dem Hinweis zu, dass hiermit Zuckerrübenpresskuchen gemeint sind. Aus diesem Grund ist auch der Vorschlag in Buchstabe c Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ggg abzulehnen, da der Begriff der Zuckerrübenpressschnitzel insoweit nicht eindeutig ist.

Zu Nummer 31 (Artikel 1 Anlage 2 Abschnitt VI Nr. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift zum erhöhten Nawaro-Bonus für den Einsatz eines bestimmten Anteils von Gülle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 stellt eine spezielle Regelung für Kleinanlagen bis 150 Kilowatt dar, um das vor Ort vorhandene aber bislang noch ungenügend energetisch genutzte Güllepotenzial zu erschließen. Eine weitere Erhöhung dieses Bonus bzw. die Ausweitung auch auf größere Anlagen würde zu einer Quersubventionierung der übrigen eingesetzten nachwachsenden Rohstoffe und somit zu einer Überförderung führen. Die Festlegung der Höhe des Bonus und die Begrenzung auf kleine Anlagen erfolgten, um einem Gülletransport über weite Strecken vorzubeugen.

Zu Nummer 32 (Artikel 1 Anlage 3 Abschnitt III Nr. 2, 4 bis 6 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung hat zum Ziel, die Effizienz der Biomasseanlagen weiter zu steigern und hat daher im Regierungsentwurf vorgeschlagen, den KWK-Bonus zu erhöhen. Allerdings muss dieser Zusatzvergütung auch eine Investition gegenüberstehen, die die Bonushöhe rechtfertigt. Die Mindestlänge ist daher zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten zwingend erforderlich. Im Übrigen können sinnvolle Wärmenutzungen, die diese Mindestlänge nicht erreichen, den KWK-Bonus aufgrund der Generalklausel in Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 3 erhalten.

Zu Buchstabe b

Die vorgeschlagene Formulierung verhindert den Zweck der Positivliste, nur sinnvolle und effiziente Wärmenutzungen mit dem KWK-Bonus zu fördern. Zudem wird die Missbrauchsgefahr erhöht. Mit dieser weiten Formulierung wird die Beheizung von offenen Tierställen ebenso mit dem KWK-Bonus honoriert wie die Beheizung von Fischteichen. Derartige Wärmenutzungen sollten nach dem Verständnis der Bundesregierung nicht mit dem KWK-Bonus gefördert werden. Sinnvolle und effiziente Wärmenutzungen, die von der Positivliste nicht erfasst werden, können dennoch nach der Generalklausel in Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 3 Anspruch auf den KWK-Bonus haben.

Zu Nummer 33 (Artikel 1 Anlage 3 Abschnitt III Nr. 5 – neu –, Abschnitt IV Nr. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Bei Bejahung des Anspruchs auf den KWK-Bonus für die Trocknung von Klärschlamm würde nach Auffassung der Bundesregierung ein zusätzlicher Energieverbrauch angezogen, den es aber aus Gründen der Energieeffizienz zu verhindern gilt. Sollte mit der Trocknung von Klärschlamm dennoch sinnvoll fossile Energie verdrängt werden, kann ein Anspruch auf den KWK-Bonus nach der Generalklausel in Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 3 bestehen. Daher besteht für diesen Vorschlag kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 34 (Artikel 1 Anlage 3 Abschnitt III Nr. 3a – neu –, Abschnitt IV Nr. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Mit der Positivliste zum KWK-Bonus sollen aus Effizienz- und Kostengründen keine zusätzlichen Wärmesenken (wie

beispielsweise mit der Trocknung von Scheitholz) geschaffen werden. Die Trocknung von Holzhackschnitzeln ist damit keinesfalls vom KWK-Bonus ausgeschlossen: Bei der Verdrängung fossiler Energie entsprechend der Generalklausel der Nummer in Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 3 besteht, wenn die entsprechenden Nachweise erbracht und von einem Umweltgutachter bestätigt werden, Anspruch auf die Zusatzvergütung. Daher besteht für diesen Vorschlag kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 35 (Artikel 1 Anlage 3 Abschnitt III Nr. 3, Abschnitt IV Nr. 2, Anlage 4 Abschnitt III Nr. 3, Abschnitt IV Nr. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der vorgeschlagene Begriff der Biomassepresslinge ist nach Auffassung der Bundesregierung zu weit und zu unkonkret. Mit der Positivliste zum KWK-Bonus sollen aus Effizienz- und Kostengründen keine zusätzlichen Wärmesenken (wie beispielsweise mit der Trocknung von Scheitholz) geschaffen werden. Die Trocknung von Biomassepresslingen ist damit keinesfalls vom KWK-Bonus ausgeschlossen: Bei der Verdrängung fossiler Energie entsprechend der Generalklausel der in Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 3 besteht Anspruch auf die Zusatzvergütung. Daher besteht für diesen Vorschlag kein Regelungsbedarf.

Zu Nummer 36 (Artikel 1 Anlage 3 Abschnitt III Nr. 3, Abschnitt IV Nr. 2, Anlage 4 Abschnitt III Nr. 3, Abschnitt IV Nr. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für die vorgeschlagenen Änderungen besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein Regelungsbedarf, da kein weiterer Verwendungszweck der Holzpellets ersichtlich ist. Sollte dennoch ein weiteres Nutzungsfeld für Holzpellets bestehen, ist die Trocknung gegebenenfalls von der Generalklausel in Abschnitt I Nr. 3 der Anlage 3 erfasst.

Zu Nummer 37 (Artikel 1 Anlage 4 Abschnitt III Nr. 4 – neu –, Abschnitt IV Nr. 2 EEG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Zu Buchstabe a

Mit der Positivliste zum Wärmenutzungs-Bonus sollen aus Effizienz- und Kostengründen keine zusätzlichen Wärmesenken (wie beispielsweise mit der Trocknung von Scheitholz) geschaffen werden.

Zu Buchstabe b

Der vorgeschlagene Begriff der Biomassepresslinge ist nach Auffassung der Bundesregierung zu weit und zu unkonkret. Mit der Positivliste zum Wärmenutzungs-Bonus sollen aus Effizienz- und Kostengründen keine zusätzlichen Wärmesenken (wie beispielsweise mit der Trocknung von Scheitholz) geschaffen werden.

Zu Nummer 38 (Artikel 1 allgemein)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Für den Vorschlag besteht kein Regelungsbedarf. Bereits nach der bislang geltenden Rechtslage ist im Anlagensplitting ein rechtswidriges Umgehen der Leistungsstufen zu

sehen, wie auch die Bundesregierung auf Antrag des Bundesrates ausdrücklich festgestellt hat (Bundestagsdrucksache 16/2455, S. 13, 14).

Zudem können auch Anlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb gegangen sind, den KWK- und Technologiebonus erhalten. Für den Technologiebonus ist dabei § 8 Abs. 4 EEG maßgeblich, der auch anzuwenden ist, wenn die Nachrüstung nach dem Inkrafttreten der Neuregelung erfolgt. Diese Regelung entspricht weitgehend dem nunmehr in Anlage 1 des Regierungsentwurfs geregelten Technologiebonus. Der KWK-Bonus der Neuregelung in Höhe von 3 Cent je Kilowattstunde findet nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 des Regierungsentwurfs auch auf Altanlagen Anwendung, wenn die Wärme erstmals nach dem Inkrafttreten der Neuregelung ausgekoppelt wird.

Zu Nummer 39 (Gesetzentwurf allgemein)

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung unterstützt die Forderung nach einer guten Abstimmung der Einzelmaßnahmen im Rahmen des Integrierten Energie- und Klimaprogramms. Allerdings liegen bei der Förderung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung und aus erneuerbaren Energien keine Wertungswidersprüche vor. Die EEG-Umlage wird grundsätzlich auf den gesamten gelieferten Strom umgelegt. Dabei werden Strom aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in gleicher Weise wie Strom aus Kondensationskraftwerken und nicht EEG-vergüteter Strom aus erneuerbaren Energien mit der EEG-Umlage belastet. Der Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung erhält zum Ausgleich der höheren Investitionen für die Wärmeauskopplung die Vergütung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz. Würden bestimmte Formen des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms von der EEG-Umlage ausgenommen, müssten diese, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, eine geringere KWK-Vergütung erhalten. Dies würde zu erheblichem Mehraufwand bei der Verwaltung führen.

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung prüft, ob eine entsprechende Datenüberlassung im Rahmen der Tätigkeit der Bundesnetzagentur möglich ist.

Zu Buchstabe c

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht keinen Änderungsbedarf. Die bisherigen Verwertungsmöglichkeiten von tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 sollen nicht durch kostenintensive EEG-Nutzungen gestört werden.

